

A6 Antrag 6 Nur Ja heißt Ja - Gesetzeslage Sexualisierte Gewalt

Antragsteller*innen:

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ Trier setzt sich dafür ein, dass der Gesetzgeber das Sexualstrafrecht
3 reformiert.

4 Ziel ist es, die bestehende „Nein heißt Nein“-Regelung im § 117 StGB durch eine
5 weitergehende gesetzliche Neuregelung zu ersetzen. Diese soll nicht nur sexuelle
6 Handlungen unter Strafe stellen, die gegen den erkennbaren Willen einer Person
7 erfolgen, sondern auch solche, denen keine eindeutige, freiwillige Zustimmung
8 zugrunde liegt – im Sinne einer „Nur Ja heißt Ja“-Regelung. Hierfür setzt sich
9 der Vorstand des BDKJ Trier ein, dass diese Position auf allen Ebenen des BDKJ
10 eingenommen wird und dementsprechend auch an die Politik in Form einer
11 Stellungnahme herangetragen wird.

12 In der aktuellen Fassung des § 117 StGB wird „jede sexuelle Handlung gegen den
13 erkennbaren Willen“ unter Strafe gestellt - die sogenannte „Nein heißt Nein –
14 Regelung“.

15 Diese Formulierung greift jedoch zu kurz und benachteiligt Menschen, die ihren
16 Willen nicht eindeutig äußern können, etwa Kinder, ältere Menschen oder Personen
17 mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen.

18 Auch traumatisierte Opfer können in solchen Situationen in einen Zustand des
19 „Einfrierens“ geraten, in dem sie weder verbal noch nonverbal Widerstand leisten
20 können. Das Schweigen oder Erstarren darf nicht als Zustimmung gewertet werden.

21 Eine Gesetzgebung, die solche Umstände ignoriert, reproduziert strukturelle
22 Diskriminierung – und das ist nicht hinnehmbar.

23 Auch die Ansätze im neuen Koalitionsvertrag weisen aus unserer Sicht erhebliche
24 Lücken auf. Zwar betonen die Parteien die Notwendigkeit, sexualisierte Gewalt
25 stärker zu bewerten – ein grundsätzlich begrüßenswerter Schritt. Doch die
26 konkrete Formulierung im Vertrag wirkt erneut diskriminierend.

27 So heißt es: „Für Gruppenvergewaltigungen wollen wir den Strafraum
28 grundsätzlich erhöhen, insbesondere bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, bei

29 Vergewaltigung und bei Herbeiführung einer Schwangerschaft.“

30 Damit wird der Fokus auf Fälle gelegt, in denen eine Schwangerschaft
31 herbeigeführt wird oder die Tat gemeinschaftlich begangen wurde. Opfer, die
32 nicht schwanger werden können – etwa Kinder, ältere Menschen, unfruchtbare
33 Personen oder Männer – geraten dadurch erneut aus dem Blickfeld und erfahren
34 eine implizite Abwertung ihres Leids.

35 Ein solcher Ausschluss bestimmter Opfergruppen ist nicht nur rechtlich
36 problematisch, sondern auch gesellschaftlich inakzeptabel. Jede Form
37 sexualisierter Gewalt verdient uneingeschränkte Anerkennung und konsequente
38 strafrechtliche Verfolgung – unabhängig von biologischen Folgen oder
39 Täterkonstellationen.

40 Daher fordern wir die Regierung dazu auf, bestehenden Regelungen kritisch zu
41 prüfen und § 117 StGB umfassend zu überarbeiten. Ziel muss eine Gesetzgebung
42 sein, die jede Form sexualisierter Gewalt konsequent und gerecht bewertet – ohne
43 Ausnahmen, ohne Ungleichbehandlung.